

90

2513 018

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 193/72

BESCHLUSSE

in der Entscheidungssache

90

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn,  
Fuchs und Portmann

am 31. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-  
senats des Kammergerichts in Berlin vom 5. No-  
vember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Der Kläger, ein italienischer Staatsbürger seit 1924, be-  
gehrt Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper  
oder Gesundheit, den er seit Ausbruch des Krieges durch  
illegales Leben in Italien erlitten habe.

Das Berufungsgericht hat eine Entschädigung abgelehnt,  
weil die geltend gemachte Entschädigungsberechtigung nach  
§ 4 Abs. 1 Nr. 1c oder Abs. 2 BGG fehle. Entgegen der Be-  
hauptung des Klägers lasse sich nicht feststellen, daß er  
1934 in Berlin seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt  
gehabt habe; er habe sich dort allenfalls vorübergehend  
aufgehalten. Diese Entscheidung beruht auf einer einge-  
henden, dem Patriichter vorbehaltenen Würdigung des Vor-  
bringens des Klägers und seiner Beweismittel. Sie wirft

90

- 3 -

keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab; insbesondere ist der Rechtsbegriff des dauernden Aufenthalts nicht verkannt.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision ebenfalls nicht rechtfertigen.

Kai

Puchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)